

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Wiener Kleingartengesetz 1996 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Kleingärten (Wiener Kleingartengesetz 1996), LGBI. für Wien Nr. 57/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 25/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird nach Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. Bestimmungen über die Errichtung nicht-automatisch bewegter Parkeinrichtungen auf Gemeinschaftsflächen des Widmungsgebietes „Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen“, wobei der oberste Abschluss maximal 4 m über dem tiefsten Punkt des anschließenden Geländes liegen darf.“

2. § 7 Abs. 3 erster bis dritter Satz lauten:

„Stellplätze dürfen nur in Gemeinschaftsanlagen errichtet werden. Auf anderen Flächen können Stellplätze auf Antrag des Grundeigentümers (aller Miteigentümer) vom Bauausschuss der örtlich zuständigen Bezirksvertretung mit Bescheid bewilligt werden, wenn für den Nutzungsberechtigten des Kleingartens auf Grund seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere einer Behinderung, das Erreichen des Kleingartens nicht anders zumutbar ist. Die Bewilligung erlischt 10 Jahre nach ihrer Erteilung. Fallen die für die Erteilung der Bewilligung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse vor

Ablauf der 10 Jahre weg, ist die Bewilligung zu widerrufen. Der Wegfall dieser persönlichen Verhältnisse ist der Behörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.“

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V O R B L A T T

zum Gesetz, mit dem das Wiener Kleingartengesetz 1996 geändert wird

Problem: Für Bewohner der Wiener Kleingartengebiete bestehen aktuelle Bedürfnisse zur Schaffung erforderlichen Parkraumes. Demgegenüber ist aber gleichzeitig die Wahrung der verfolgten Widmungsziele in den Grünlandwidmungen „Kleingartengebiet“ und „Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen“ zu verfolgen.

Ziel:

- 1) Im Bebauungsplan sollen gesonderte Festlegungen über die Zulässigkeit zur Errichtung von Parkeinrichtungen auf Gemeinschaftsflächen vorgesehen werden können.
- 2) Die Errichtung von Stellplätzen auf anderen als Gemeinschaftsflächen soll in Ausnahmefällen zulässig sein, aber nur aus persönlichen Gründen des Nutzungsberechtigten.

Lösung: Änderung der betroffenen Bestimmungen

Alternativen: Beibehaltung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen – auch für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften – keine zusätzlichen Kosten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:
Durch die Erleichterung zur Schaffung erforderlichen Parkraumes werden stärker auf die Benutzererfordernisse abgestellte Bauprojekte ermöglicht.

Geschlechterspezifische Auswirkungen: keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: keine

ERLÄUTERND E BEMERKUNGEN

zum Gesetz, mit dem das Wiener Kleingartengesetz 1996 geändert wird

A) Allgemeines

Durch die vorliegende Novelle soll aktuellen Regelungserfordernissen bezüglich der Errichtung von Kfz-Stellplätzen in den Widmungsgebieten „Kleingartengebiet“ und „Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen“ Rechnung getragen werden.

Durch den Entwurf entstehen – auch für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften – keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien sind durch die Novelle nicht zu erwarten.

Der Entwurf enthält keine technischen Regelungen und ist daher nicht an die Europäische Kommission zu notifizieren.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

Wiener Kleingartengesetz 1996:

Zu Z 1 (§ 3):

Im Bebauungsplan sollen gesonderte Festlegungen über die Zulässigkeit zur Errichtung von Parkeinrichtungen auf Gemeinschaftsflächen vorgesehen werden können. Damit soll den Bedürfnissen zur Schaffung erforderlichen Parkraumes unter Wahrung der verfolgten Widmungsziele im „Grünland - Erholungsgebiet – Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen“ Rechnung getragen werden.

Zu Z 2 (§ 7):

Da sich die Widmungskategorien „Kleingartengebiet“ und „Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen“ im „Grünland“ befinden und hier der Erholungsfaktor der Bevölkerung im Vordergrund steht, dürfen Stellplätze nur auf Gemeinschaftsflächen errichtet werden. Nur in Ausnahmefällen soll die Errichtung von Stellplätzen auf anderen Flächen zulässig sein. Daher soll Abs. 3 insofern geändert werden, als Ausnahmemöglichkeiten nicht mehr auf Grund einer Interessenabwägung, sondern nur aus persönlichen Gründen des Nutzungsberechtigten bestehen. Da sich diese persönlichen Gründe des Nutzungsberechtigten ändern können, soll neben der Widerrufsmöglichkeit auch eine Befristung dieser Bewilligung vorgesehen werden, wobei nach Fristablauf die Möglichkeit einer neuerlichen Genehmigung besteht.

Zu Artikel II

Inkrafttreten:

Im Hinblick auf den Planungsverlauf bei Bauprojekten erscheint eine 3-monatige Legislakanz als angemessener Zeitraum für das Wirksamwerden der neuen Bestimmungen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zur Änderung des Wiener Kleingartengesetzes 1996

Geltender Text	Entwurfstext
<p>§ 3. Über die Festsetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Bauordnung für Wien hinaus können die Bebauungspläne nur enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinschaftsflächen und die der Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche sowie Grundflächen und Räume, die zur Errichtung und Duldung von öffentlichen Durchgängen und öffentlichen Aufschließungsleitungen durch die Gemeinde von jeder Bebauung frei zu halten sind und Bestimmungen über die sich daraus ergebenden Einschränkungen der Bebaubarkeit und Nutzung; 2. Bestimmungen über die Beschränkung der baulichen Ausnützbarkeit; 3. Bestimmungen über die Größe der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen. <p>§ 7. [...]</p> <p>(3) Stellplätze dürfen nur in Gemeinschaftsanlagen errichtet werden. Auf anderen Flächen können Stellplätze auf Antrag des Grundeigentümers (aller Miteigentümer) vom Bauausschuss der örtlich zuständigen Bezirksvertretung mit Bescheid auf Widerruf bewilligt werden. Die Interessen, die für das Einstellen von Kraftfahrzeugen auf</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im § 3 wird nach Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt: „§ 3. [...] 2. § 7 Abs. 3 lautet (Änderungen fett): „(3) Stellplätze dürfen nur in Gemeinschaftsanlagen errichtet werden. Auf anderen Flächen können Stellplätze auf Antrag des Grundeigentümers (aller Miteigentümer) vom Bauausschuss der örtlich zuständigen Bezirksvertretung mit Bescheid bewilligt werden, wenn für den Nutzungsberechtigten des Kleingartens auf

anderen Flächen als Gemeinschaftsflächen sprechen, sind mit jenen, die dagegen sprechen, abzuwägen. Der Stellplatz muss über einen befahrbaren Aufschließungsweg oder direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg erreichbar sein. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Bezirks-Kleingartenkommission anzuschließen. Solche Stellplätze sind auf die Stellplatzverpflichtung nicht anzurechnen.

Grund seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere einer Behinderung, das Erreichen des Kleingartens nicht anders zumutbar ist. Die Bewilligung erlischt 10 Jahre nach ihrer Erteilung. Fallen die für die Erteilung der Bewilligung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse vor Ablauf der 10 Jahre weg, ist die Bewilligung zu widerrufen. Der Wegfall dieser persönlichen Verhältnisse ist der Behörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Stellplatz muss über einen befahrbaren Aufschließungsweg oder direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg erreichbar sein. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Bezirks-Kleingartenkommission anzuschließen. Solche Stellplätze sind auf die Stellplatzverpflichtung nicht anzurechnen.“